

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1584/86 DES RATES**vom 23. Mai 1986****zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1986/87**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die auf moderne Betriebe ausgerichtete Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der Einkommenspolitik in der Landwirtschaft. Sie kommt nur dann voll zum Tragen, wenn sie sich in die gemeinsame Agrarpolitik einfügt, zu der auch eine dynamische Sozial- und Strukturpolitik und die Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages gehören.

Vielfach können die Überschüsse weder auf den Auslandsmärkten noch auf dem Binnenmarkt zu normalen Bedingungen abgesetzt werden. Um die Haushaltskosten zu senken, die sich aus dem Absatz der Überschüsse auf den Märkten der Drittländer ergeben, und um den inländischen Verbrauch stärker zu fördern, sollte die restriktive Preispolitik fortgesetzt werden. Dieses Ziel kann durch eine Verringerung des Interventionspreises für Gerste, Roggen und Sorghum im Wirtschaftsjahr 1986/87 und durch die Beibehaltung des im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angewandten Interventionspreises für Mais erreicht werden. Im Falle von Weichweizen ist es angesichts der Verschärfung der Qualitätskriterien für die Standardqualität angebracht, den während des vorangegangenen Wirtschaftsjahres angewandten Interventionspreis für das Wirtschaftsjahr 1986/87 beizubehalten.

Im Rahmen einer auf Qualität abstellenden Politik sollte die Erzeugung von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen höherer Qualität sowie die Erzeugung von Brotroggen gefördert werden. Dazu ist ein besonderer Zuschlag für jede dieser Getreidearten zu gewähren.

Bei Hartweizen führt die Anwendung eines befriedigeren Preisverhältnisses zu Weichweizen zu einer Senkung des Interventionspreises. Um jedoch den Absatz dieser Getreideart auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verbessern, empfiehlt es sich, den Richtpreis unverändert beizubehalten.

Die Anwendung von Artikel 68 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. In Anwendung von Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise alljährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern. Die für diese Annäherung vorgesehenen Maßstäbe führen dazu, die spanischen Preise in nachstehend aufgeführter Höhe festzusetzen.

Die Höhe der Mitverantwortungsabgabe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird auf der Grundlage der Getreideerzeugung sowie der in der Gemeinschaft ohne finanzielle Stützung verwendeten Getreidemengen und der Einfuhr von Getreideaustauscherzeugnissen im Sinne von Anhang D der vorgenannten Verordnung bestimmt. In Anbetracht dieser Faktoren sowie der Haushaltslasten, die sich für den Getreidesektor ergeben, wird vorgeschlagen, die Mitverantwortungsabgabe für das erste Anwendungsjahr pauschal auf 3 v. H. des im ersten Monat des Wirtschaftsjahres 1986/87 anwendbaren Interventionspreises für Weichweizen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87

1. werden die im Getreidesektor anwendbaren Preise im Anhang festgesetzt;
2. wird die Mitverantwortungsabgabe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 auf 5,38 ECU/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 120 vom 20. 5. 1986.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 1986.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. BRAKS

ANHANG

	(ECU/t)		(ECU/t)
WEICHWEIZEN		MAIS	
Interventionspreis ⁽¹⁾		Interventionspreis	
— Zehnergemeinschaft	179,44	— Zehnergemeinschaft	179,44
— Spanien	172,58	— Spanien	172,58
Richtpreis	256,16	Gemeinsamer Richtpreis	233,86
ROGGEN		SORGHUM	
Interventionspreis ⁽²⁾		Interventionspreis	
— Zehnergemeinschaft	170,47	— Zehnergemeinschaft	170,47
— Spanien	159,05	— Spanien	156,53
Gemeinsamer Richtpreis	233,86	Gemeinsamer Richtpreis	233,86
GERSTE		HARTWEIZEN	
Interventionspreis		Interventionspreis	
— Zehnergemeinschaft	170,47	— Zehnergemeinschaft	299,60
— Spanien	156,53	— Spanien	211,06
Gemeinsamer Richtpreis	233,86	Richtpreis	357,70

(1) Dieser Preis wird um 3,59 ECU/Tonne erhöht für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen, der den besonderen Qualitätskriterien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 entspricht.

(2) Dieser Preis wird um 8,97 ECU/Tonne erhöht für Brotroggen, der den besonderen Qualitätskriterien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 entspricht.